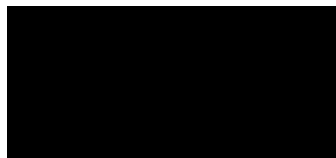


BMIMI - IV/E4 (Oberste Eisenbahnbehörde  
Überwachung)  
[e4@bmimi.gv.at](mailto:e4@bmimi.gv.at)

An alle  
Eisenbahnunternehmen  
von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen



Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.227.708

Wien, 18. November 2025

## **Informationsschreiben bezüglich Bestimmungen im Sicherheitsmanagementsystem zur Triebfahrzeug- führer:innen-Ablöse**

Aus aktuellem Anlass weist die Oberste Eisenbahnbehörde darauf hin, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Abschnitt 4.2.2.7.1. des Anhanges der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/773 über technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ idgF (in der Folge: TSI OPE) Verfahren festlegen müssen, die sicherstellen, dass alle sicherheitsrelevanten Ausrüstungsteile der Fahrzeuge in einwandfreiem funktionellem Zustand im Sinne der TSI OPE sind und der Zug somit sicher fahren kann (vgl. hierzu auch die Stammfassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/773 über technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ in der Fassung vom 16. Mai 2019; kurz: TSI OPE 2019). Nach Punkt 3.4.5. der ÖNORM EN ISO 9000 wird unter einem Verfahren die festgelegte Art und Weise verstanden, eine Tätigkeit oder einen Prozess auszuführen.

Zudem müssen Infrastrukturbetreiber über Änderungen an den Merkmalen des Zugs, durch welche die Durchführung der Zugfahrt beeinträchtigt werden kann, oder über Änderungen, durch die die Eignung des Zugs für seine zugewiesene Fahrplantrasse beeinträchtigt werden kann, durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen informiert werden.

Außerdem sind Eisenbahnverkehrsunternehmen dazu verpflichtet Prüfungen und Tests festzulegen, die eine sichere Zugfahrt ermöglichen, um der rechtlichen Verpflichtung gemäß Abschnitt 4.2.3.3.1. des Anhanges der TSI OPE nachzukommen.

Gemäß Abschnitt 4.2.3.3.2. des Anhanges der TSI OPE müssen Eisenbahnverkehrsunternehmen den Infrastrukturbetreiber darüber informieren, wenn ein Zug bereit für den Zugang zum

Netz ist. Eisenbahnverkehrsunternehmen sind weiters dazu verpflichtet den Infrastrukturbetreiber vor und während der Fahrt über alle Unregelmäßigkeiten zu informieren, die den Zug oder dessen Betrieb betreffen.

Das Sicherheitsmanagementsystem (in der Folge: SMS) der Eisenbahnunternehmen hat daher alle den rechtlichen Grundlagen entsprechenden Vorgaben zu enthalten, die Handlungen vorgeben, welche der:die Triebfahrzeugführer:in vor Antritt der Zugfahrt wahrnehmen muss. Der Zeitfaktor für die Ablöse der Triebfahrzeugführer:innen hängt somit von den Vorgaben des SMS ab.

Gemäß 5.1.2. Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/762 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme (Neufassung) idgF (in der Folge: CSM SMS) stellen Eisenbahnunternehmen sicher, dass ihre Betriebsabläufe den Sicherheitsanforderungen unter anderem den geltenden technischen Spezifikationen für die Interoperabilität, wie beispielsweise der TSI OPE, entsprechen.

Um sicherzustellen, dass die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber ihre Geschäftsziele auf sichere Weise erreichen ist es gemäß 4.4.2. der Anhänge I und II der CSM SMS außerdem notwendig, dass die Organisation die Ermittlung, den Eingang, die Verarbeitung sowie die Erzeugung und Verbreitung sicherheitsrelevanter Informationen steuert. Damit sicherheitsrelevante Informationen die Personen erreichen, die Beurteilungen vornehmen und Entscheidungen treffen. Die Eisenbahnunternehmen haben daher festzulegen, wie und welche Informationen in welcher Form weitergegeben werden. Dies beinhaltet auch, dass es im SMS Vorgaben dazu geben muss, welche Informationen bei einem Wechsel der Triebfahrzeugführer:innen in welcher Form weitergegeben werden müssen.

Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen führen darüber hinaus gemäß 6.1.1. der Anhänge I und II im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 über gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle, die von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern, denen eine Sicherheitsbescheinigung beziehungsweise Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, sowie von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen anzuwenden ist, in der Fassung vom 16. November 2012 (in der Folge: CSM Kontrolle) der CSM SMS regelmäßige Kontrollen durch, um die ordnungsgemäße Anwendung und Wirksamkeit aller Prozesse und Verfahren im SMS, die ordnungsgemäße Anwendung des SMS insgesamt zu überprüfen und zu untersuchen, ob das SMS den Anforderungen der CSM SMS entspricht. Im Fall von Nichtkonformitäten sind geeignete Korrekturmaßnahmen zu ermitteln, einzuführen und auf ihre Wirksamkeit hin zu bewerten unter anschließender Überprüfung der Sicherheitsrisiken iSd 5.4.1. der Anhänge I und II. Die Einhaltung der Vorgaben des SMS im Zusammenhang mit der Triebfahrzeugführer:innen-Ablöse ist daher im Rahmen des Kontrollverfahrens zu überprüfen. Sollten Nichtkonformitäten des SMS oder der CSM SMS festgestellt werden, sind daher ohnedies entsprechende Maßnahmen nach den Kontrollverfahren zu veranlassen.

Unabhängig von der Feststellung von Nichtkonformitäten müssen die Eisenbahnunternehmen die Eignung und Wirksamkeit ihres SMS gemäß 7.2.1. der Anhänge I und I der CSM SMS kontinuierlich verbessern, dabei müssen unter anderem die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit oder Lehren aus Unfällen und Störungen berücksichtigt werden.

Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind daher verpflichtet, Vorgaben im SMS zu verankern, die im Rahmen der Ablöse von Triebfahrzeugführer:innen zur Anwendung kommen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des SMS oder bei Nichtkonformitäten der CSM SMS ist ein Vorgehen nach dem Kontrollverfahren ohnedies erforderlich.

Die Oberste Eisenbahnbehörde ersucht alle Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und alle dem Inhalt entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, sofern dieser nicht bereits besteht.

Für allfällige Rückfragen steht die Oberste Eisenbahnbehörde weiterhin gerne zur Verfügung.

Für den Bundesminister:

DI Vera Hofbauer